

Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde

Kirchdorf

vom 10. Dezember 2011



Feuerwehrreglement

I. Grundlagen.....	3
II. Aufgaben der Feuerwehr.....	3
III. Feuerwehrdienstpflicht	3
A Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
B Übungsdienst und Einsatz	5
IV. Nachbarfeuerwehren.....	6
V. Finanzierung.....	6
VI. Zuständigkeiten	7
A Grundsätzliches	7
B Gemeinderat	8
C Feuerwehrkommission.....	8
D Anschlussgemeinden.....	9
E Stabsrapport	9
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	10

Anmerkung:

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Kirchdorf erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und dem Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen im Bereich der Feuerwehr vom 18.01.2012 folgendes:

Feuerwehrreglement

I. Grundlagen

Zweck des Reglements **Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Organisation der Feuerwehr „Region Gerzensee“ und deren einzelnen Aufgaben und Kompetenzen.

Einsatzgebiet **Art. 2** ¹ Das Einsatzgebiet und somit die Erfüllung der gestellten Aufgaben der Feuerwehr „Region Gerzensee“ bezieht sich auf das Gemeindegebiet der Sitzgemeinde Kirchdorf, sowie auf das Gemeindegebiet der vertraglich angeschlossenen Gemeinden Gerzensee, Mühledorf und Noflen.

² Sofern es die taktische Situation erfordert, werden auf dem gesamten Gebiet aller Vertragsgemeinden Ersteinsatzformationen mit entsprechendem Einsatzmaterial geführt.

II. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben **Art. 3** ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

III. Feuerwehrdienstpflicht

A Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht **Art. 4** Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Pers. Dienstleistung **Art. 5** ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Dienstleistung/Ersatzabgabe **Art. 6** ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund **Art. 7** ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung **Art. 8** ¹ Angehörige der Feuerwehr (AdF) können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute **Art. 9** ¹ Offiziere, Gruppenführer und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Gruppenführer und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung **Art. 10** ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller AdF haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige AdF sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst **Art. 11** Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) auf Gesuch hin Personen, die besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen haben.

B Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten **Art. 12** Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium **Art. 13**¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

Entschuldigungen ² Entschuldigungsgesuche sind bis 3 Tage nach der betreffenden Übung schriftlich der im Übungsprogramm bezeichneten Stelle einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Begründete Ortsabwesenheit, wie z.B. Militärdienst, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit
- e) Andere wichtige Gründe, wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, Schichtarbeit, Notfälle aller Art.

Inanspruchnahme Eigentum Dritter **Art. 14**¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando **Art. 15**¹ Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz Sonderstützpunkt **Art. 16** Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die/der speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder Einsatzleiter das Kommando.

IV. Nachbarfeuerwehren

Nachbarfeuerwehren **Art. 17** Für die engere Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren erlässt der Gemeinderat die nötigen Weisungen.

V. Finanzierung

Grundsatz **Art. 18**¹ Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe **Art. 19**¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 10-20 % der einfachen Staatssteuer (Einkommens- und Vermögenssteuer) gemäss Steuergesetz Art. 2, Abs. 1. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt die Ersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission innerhalb der festgelegten Grenzen jährlich fest.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.— bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Das Minimum beträgt Fr. 20.—.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens maximal jedoch die Hälfte des festgesetzten Höchstansatzes.

Befreiung Ersatzabgabe **Art. 20** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 11 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 11 Buchstaben a angeführten Personen befreien.
- b) auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 11 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) auf Gesuch hin Personen mit 25 Dienstjahren (inkl. deren Ehepartnerin oder Ehepartner).

- d) AdF, die wegen Bestandesabbau infolge von Restrukturierungsmassnahmen entlassen werden (inkl. deren Ehepartnerin oder Ehepartner).

Gebühren

Art. 21 Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 22¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Einsätze nach Art. 21 werden nach Aufwand verrechnet. Es werden die Ansätze gemäss Anhang I zum Personalreglement in Rechnung gestellt.

VI. Zuständigkeiten

A Grundsätzliches

Beschlüsse

Art. 23¹ Wo nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse, bei denen die Zustimmung der Anschlussgemeinden eingeholt werden muss, nach dem qualifizierten Mehr gefällt.

² Eine Mehrheit kommt zu Stande, wenn die zustimmenden Gemeinden $\frac{3}{4}$ des Schutzwertfaktors aller zusammengeschlossenen Gemeinden repräsentiert.

Finanzkompetenzen

Art. 24¹ Innerhalb der Kompetenzen der Sitzgemeinde handelt die Sitzgemeinde autonom.

² Die Kompetenz für Ausgaben zwischen der Kompetenz der Sitzgemeinde (gem. Abs. 1 hier vor) und der Kompetenz der Legislativorgane (gem. Abs. 3 nachstehend) liegt beim Exekutivorgan der Anschlussgemeinde.

³ Für die Genehmigung von neuen wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 15'000.— resp. einmaligen Ausgaben über Fr. 150'000.— sind zwingend die Legislativorgane aller zusammengeschlossenen Gemeinden zuständig.

B Gemeinderat

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 25 Der Gemeinderat:

- a) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- b) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- c) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- d) wählt seine Vertretung in der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) wählt die weiteren Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) setzt die Höhe der Ersatzabgabe gem. Art. 19 Abs. 2 dieses Reglements für alle Vertragsgemeinden fest,
- i) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- j) versichert die Dienstpflichtigen für die gesetzliche Haftpflicht sowie wenn nötig gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
- k) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbarfeuerwehren,
- l) spricht auf Antrag der Feuerwehrkommission in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- m) kann die Verwarnung in leichten Fällen oder die Überweisung einer Strafanzeige an die richterlichen Instanzen bei Widerhandlungen gegen die Ausführungserlasse anordnen,
- n) Handelt im Rahmen des von den Anschlussgemeinden genehmigten Budgets und Investitionsplans.

C Feuerwehrkommission

Zusammensetzung **Art. 26**¹ Die Feuerwehrkommission umfasst 7-11 Mitglieder.

² Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher des Gemeinderats der Sitzgemeinde,
- b) die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher des Gemeinderats jeder Anschlussgemeinde,
- c) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,

- d) die Leiterin oder der Leiter Ausbildung/Sicherheit,
- e) Fourier.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 27 Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- c) ernennt und entlässt die Angehörigen des Stabsrapportes (ausgenommen Chef RFO). Bei der Besetzung der Zugführerfunktion für Löschzüge von Anschlussgemeinden ist nach Möglichkeit das Wohnsitzprinzip anzuwenden,
- d) informiert den Gemeinderat über die Ernennung der Mitglieder des Stabsrapportes,
- e) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für die Besetzung der Feuerwehrkommission,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) arbeitet bis 15. August des Vorjahres das Budget des Folgejahres aus und stellt dem Gemeinderat gleichzeitig Anträge für notwendige Investitionen,
- i) verabschiedet das vom Stabsrapport erstellte Übungsprogramm zu Händen der Feuerwehrinspektorin bzw. des Feuerwehrinspektors,
- j) entscheidet über weitere Funktions- und Aufwandentschädigungen,
- k) entscheidet über die Entlassung von ungeeigneten AdF.

D Anschlussgemeinden

Art. 28 Die Anschlussgemeinden

- | | |
|----------------------|--|
| Budget/Investitionen | a) genehmigen das Budget und die Investitionen für das Folgejahr bis 30. September des Vorjahres, |
| | b) erteilen ihre Zustimmung für Ausgaben gem. Art. 24 Abs. 2 + 3 |
| Aufhebung Löschzüge | c) genehmigen die Aufhebung von Löschzügen |
| Aufgebot Löschzüge | d) bieten in Absprache mit dem örtlichen Zugführer und unter Information des Feuerwehrkommandanten die Feuerwehr für Gemeindeanlässe auf. Die Aufgaben der Feuerwehr gem. FFG haben dabei Vorrang. Die Besoldungskosten werden der aufbietenden Gemeinde in Rechnung gestellt. |

E Stabsrapport

Zusammensetzung **Art. 29**¹ Der Stabsrapport umfasst 9-15 Mitglieder.

² Dem Stabsrapport gehören von Amtes wegen an:

- a) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,

- b) die Zugführer,
- c) die Leitenden der Stabsfunktionen,
- d) der Leiter des Regionalen Führungsorgans (Chef RFO).

Aufgaben und Befugnisse

Art. 30 Der Stabsrapport

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet der Feuerwehrkommission die Wahlvorschläge für die Besetzung des Stabsrapportes,
- c) ernennt und entlässt Gruppenführer und Fachleute,
- d) informiert die Feuerwehrkommission über die Ernennung der Gruppenführer,
- e) unterbreitet der Feuerwehrkommission Anträge für die Entlassung ungeeigneter AdF,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet der Feuerwehrkommission Anträge für auszufällende Bussen,
- h) stellt zu Händen der Feuerwehrkommission Anträge für notwendige Beschaffungen und Investitionen,
- i) erstellt das von der Feuerwehrkommission zu genehmigende Übungsprogramm.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32 Folgende Feuerwehrreglemente der Einwohnergemeinden werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben:

- Kirchdorf vom 10.12.2005 inkl. Verordnung vom 15.09.2005
- Gerzensee vom 6.12.2003
- Mühledorf vom 6.12.2003

Inkrafttreten

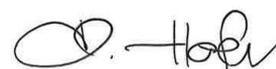
Art. 33 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Kirchdorf am 10. Dezember 2011

Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Paul Messerli

Manuela Hofer

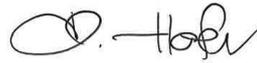
Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2011 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 10. und 17. November 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Kirchdorf, 12. Januar 2012

Die Gemeindeschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hofer', written in a cursive style.

Manuela Hofer